



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01093**  
Datum: 05.03.2020  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2020 24.06.2020	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Grundsatzbeschluss zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat des Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems für die Sitzungen des Stadtrates.
2. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beauftragt den Oberbürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen, insbesondere eine Beschlussvorlage zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vorzulegen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. Februar 2020

### **Finanzielle Auswirkung:**

Für die Einführung der erforderlichen Soft- und Hardware fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 5.000,00 EUR an.

### **Begründung:**

Die Abstimmungen im Stadtrat und in seinen Ausschüssen haben gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) offen zu erfolgen.

Eine offene Abstimmung setzt voraus, dass für alle anwesenden Personen (Mitglieder des Gremiums, Verwaltung und Zuschauer) sichtbar ist, wie sich das einzelne stimmberechtigte Mitglied des Gremiums entscheidet. Die offene Abstimmung kann beispielsweise durch Handhebung, durch offene Übergabe der gekennzeichneten Stimmkarte, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Zuruf erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit ist die Abstimmung mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Dies hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 22. Februar 2020 ausdrücklich bestätigt. Voraussetzung ist, dass dem Gebot der offenen Abstimmung als Ausprägung des allgemeinen in § 52 Abs. 1 KVG LSA niedergelegten Grundsatzes der Öffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen. Bei der elektronischen Stimmabgabe muss sichergestellt sein, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes durch die übrigen Mitglieder des Stadtrates und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die elektronische Stimmabgabe durch die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle verifizierbar sein. Jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied muss überprüfen können, dass seine eigene Stimmabgabe richtig, d. h. wie beabsichtigt, erfasst wurde. Dies kann z. B. durch eine für alle sichtbare namentliche Darstellung der Stimmabgabe und des Abstimmungsergebnisses insgesamt mittels Wandprojektion vergleichbar mit der aktuellen Verfahrensweise bei den Beschlussvorlagen und Anträgen erreicht werden.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ist bei Einführung einer elektronischen Abstimmungsmöglichkeit für den Stadtrat zu ändern. Für die Sitzungen der Ausschüsse soll es bei der Abstimmung durch Handheben verbleiben.

Denkbar ist die Integration der elektronischen Abstimmung in das System Mandatos oder die Abstimmung mit personalisierter Fernbedienung.

Die Vorteile liegen in einem eindeutigen Abstimmungsergebnis, der Erhöhung der Transparenz und dem Zeitgewinn. Die Vorsitzenden des Stadtrates können ihrer Verpflichtung, das Abstimmungsergebnis klar und eindeutig bekanntzugeben (§ 11 Abs. 7 Geschäftsordnung), besser nachkommen.